

Datenschutz Akteneinsicht Amtsverschwiegenheit

Praxisbeispiele

Dr. Norbert Habel

Datenschutz, Akteneinsicht, Amtsverschwiegenheit
4. Juni 2014

Dr. Norbert Habel

1



Datenschutz

§ 1. (1) DSGVO 2000: Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind (Beachte auch Abs. 2).

Amtsverschwiegenheit

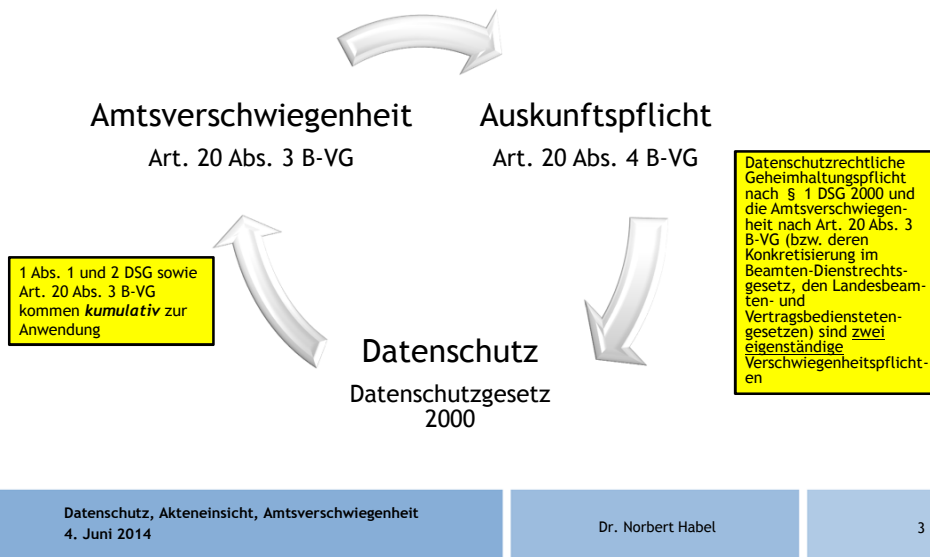
Art. 21 (3) B-VG: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Datenschutz, Akteneinsicht, Amtsverschwiegenheit
4. Juni 2014

Dr. Norbert Habel

2

Abgrenzung - Amtsverschwiegenheit Auskunftspflicht - Datenschutz



Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit, Datenschutz und Auskunftspflicht/Akteneinsicht

- moderne Verwaltung gelangt an eine enorme Fülle von Informationen
- ein Teil der Verwaltungsaufgaben erfordert Geheimhaltung im öffentlichen Interesse
- Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre des Einzelnen geschützt wird
- gesteigertes Bedürfnis der Öffentlichkeit an Transparenz des Verwaltungshandelns
- **Transparenz** der Verwaltung versus öffentliche und private **Geheimhaltungsinteressen**

Grundrecht auf Datenschutz Beispiel

Sachverhalt: Anführung des Geburtsdatums im Adressfeld von amtlichen Schriftstücken (RSa/RSb Briefe, einfache Schreiben)

Prüfschritt 1: handelt es sich um personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind beispielsweise:

- Name
- Adresse
- Sozialversicherungsnummer
- Matrikelnummer
- Personalnummer
- Geburtsdatum
- etc.

➤ Es handelt sich um personenbezogene Daten

Betroffene/r Personenbezogene Daten

Betroffener:

jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person, deren Daten verwendet werden

Recht auf

- Geheimhaltung § 1
- Richtigstellung § 27
- Löschung § 27
- Information § 24
- Auskunft § 26

Daten über bestimmte (identifizierte) Personen:

Name	Geburtsdatum	Adresse	Sonst. Informationen
Walter Meyer	15.05.1985	???	

Daten über bestimmbare (identifizierbare) Personen:

Personalnummer	Sonstige Information
U0123456	

zB auch dann, wenn AG Schlüssel besitzt und die Daten jederzeit entschlüsseln kann

Personenbezogene Daten Anonyme Daten

Indirekt personenbezogene Daten:

Verschlüsselter Identifikator	Sonstige Information
1229	

Personenbezug ist so verschlüsselt, dass der Verwender der Daten die Identität mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Nicht vom DSG
ausgenommen
aber gewisse
Erleichterungen

zB § 5 BildDokG -
Gesamtevidenzen der
Schüler und
Studierenden

Beachte:

Anonyme Daten:

Sonstige Information

sind Angaben, die niemand auf eine Person zurückführen kann
→ stellen keine dem DSG 2000 unterliegende Daten dar.

Sensible Daten

(taxative Aufzählung)

- **Daten natürlicher Personen über**
 - rassische und ethnische Herkunft
 - politische Meinung
 - Gewerkschaftszugehörigkeit
 - religiöse oder philosophische Überzeugung
 - Gesundheit oder
 - Sexualeben
- **Relevant in der Verwaltung**
 - hauptsächlich Gesundheitsdaten
- **Verwendung ausschließlich in den im Gesetz vorgesehenen Fällen (vgl. § 9 DSG 2000)**

Grundrecht auf Datenschutz Beispiel

Prüfschritt 2: besteht an der Geheimhaltung ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse?

- Geheimhaltungsinteresse ist nur in zwei Fällen von vornherein ausgeschlossen:
 - allgemeine Verfügbarkeit der Daten (Telefonbuch, Daten in öffentlichen Registern, gesetzlich vorgesehene Kundmachungen, zu veröffentlichende Geschäftsberichte, Medienberichte...)
 - vollständig anonymisierte Daten (keine Rückführbarkeit auf Betroffene)
- Geburtsdaten sind weder allgemein verfügbare noch vollständig anonymisierte Daten

Grundrecht auf Datenschutz Beispiel

Prüfschritt 3:

- **Zustimmung des Betroffenen**
- **lebenswichtiges Interesse des Betroffenen**
praktisch bedeutsam: medizinische Gründe
- Die Partei wird in der Praxis in einem Behördenverfahren weder zustimmen noch wird die Anführung des Geburtsdatums auf einem behördlichen Schriftstück in ihrem lebenswichtigen Interesse liegen.

Grundrecht auf Datenschutz Beispiel

Prüfschritt 4: überwiegende berechtigte Interessen eines anderen

- Hoheitsverwaltung: wird der Eingriff zugunsten der „Interessen anderer“ durch eine staatliche Behörde vorgenommen, bedarf es eines Gesetzes
- Privatwirtschaftsverwaltung: welche Interessen sind höher zu bewerten (Interessenabwägung)?
 - Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen oder
 - Interessen eines anderen, des Landes etc.
 - ev. Vorliegen eines Gesetzes

Grundrecht auf Datenschutz Beispiel

Prüfschritt 4 (Fortsetzung): Interessenabwägung

- Grundsätzlich können dem Betroffenen (Partei/Empfänger) durch die nicht eindeutige Bezeichnung besondere Nachteile entstehen:
 - zB durch die Übergabe des Schriftstückes an eine namensgleiche Person an der Abgabestelle
 - rechtlich bedeutet dies:
 - RSa (Hoheitsverwaltung): Inhalt des Schreibens jedenfalls schutzwürdig und gesetzliche Grundlage: Anführung Geburtsdatum zulässig
 - RSb (Hoheitsverwaltung): Inhalt des Schreibens in der Regel schutzwürdig und gesetzliche Grundlage: Anführung idR zulässig
 - einfache Schreiben: Anführung des Geburtsdatums dann
 - zulässig, wenn der Inhalt des Briefes schutzwürdiger ist als das Geburtsdatum: INTERESSENABWÄGUNG durch Amt/BH (zB Förderverwaltung - Zusicherungsschreiben)
 - unzulässig, wenn eine eindeutige und verwechslungsfreie Identifikation in einem konkreten Umfeld gewährleistet ist.
 - unzulässig, wenn Schreiben eigenhändig zuzustellen wäre

Grundrecht auf Datenschutz Beispiel

Prüfschritt 5: Verhältnismäßigkeit

- ist der Eingriff **geeignet**, um den Zweck des Grundrechtseingriffes zu erfüllen
- Eingriff darf nur in der **gelindesten** zum Ziel führenden Art vorgenommen werden
 - ❖ das heißt: kann durch andere Wege und Mittel der selbe Zweck erreicht werden?
 - ✓ wenn ja, greifen diese Mittel weniger in die Rechte des Betroffenen ein?
 - ja: Eingriff zulässig
 - nein: Eingriff nicht zulässig

➤ Hier: es gibt keine gelinderen Mittel

Grundsätze der Datenqualität

Oberste Prinzipien beim
Umgang mit personenbezogenen Daten (DSG 2000)

➤ **Daten von Parteien/Kunden**

Dürfen Daten, die im Rahmen eines
Verwaltungsverfahrens (zB. Bauverfahren,
Gewerbeverfahren etc.) erhoben wurden, an eine
Versicherung für ein Preisausschreiben (1. Preis = Urlaub
in Dubai) weitergegeben werden?

Zweckbindungsgrundsatz

Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und
rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit
diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet
werden.

Grundsätze der Datenqualität

Oberste Prinzipien beim
Umgang mit personenbezogenen Daten (DSG 2000)

- Dauer der Aufbewahrung von Akten/Daten
- Facebook
- Videoüberwachung

Gemeinsamkeit?

Grundsatz der begrenzten Speicherdauer

Aufbewahrung solange, als dies zur Erreichung des Zweckes, für die die Daten ermittelt wurden, notwendig ist

- Frist kann sich auch aus Gesetz oder Verordnung ergeben)
- in den IT-Anwendungen vorsehen

Videoüberwachung - wesentliche Grundsätze

- ❖ Schutz des überwachten Objekts, der überwachten Person oder Erfüllung gesetzlicher oder vergleichbarer rechtlicher Sorgfaltspflichten; jeweils einschließlich der Beweissicherung
- ❖ Zwecke: Eigentumsschutz; Verantwortungsschutz; Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlichen Verhaltens
- ❖ Verschlüsselte Videoüberwachung; Speicherdauer 72 h, sofern nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- und Beweissicherungszwecke
- ❖ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (kommt auf die konkrete Situation an)
- ❖ Zulässigkeit ist immer im Einzelfall zu beurteilen
- ❖ Meldepflicht (Vorabkontrolle) - Beachte Standard- und MusterVO
- ❖ Informationspflicht; Protokollierung; keine Mitarbeiterüberwachung
- ❖ Sonderfall Videoüberwachung Sicherheitsbehörden

Videüberwachung

- ✓ **Standard- und Musterverordnung (SA 032 G;**
kundgemacht am 18.9.2012)
Videoüberwachung von Amtsgebäuden
 - Eingang samt Zutrittsbereich zu einem ausschließlich vom öffentlichen Rechtsträger mit Parteienverkehr genutzten Verwaltungsgebäude
 - Separater Eingang samt Zutrittsbereich zu einem räumlich abgegrenzten Gebäudeteil in einem „gemischt“ genutzten Verwaltungsgebäude
 - Fassade bei Gebäuden, die im Eigentum sind oder für Beschädigungen an der Fassade einzustehen ist
 - Amtskassen

Grundsätze der Datenqualität

Oberste Prinzipien beim
Umgang mit personenbezogenen Daten

Abfrage aus Registern (bspw.)

- ❖ EKIS
- ❖ KFZ-Zentralregister
- ❖ ZMR (Ehrungen [vgl. auch das Tiroler Ehrungsgesetz], Straßenverzeichnis etc.)
- ❖ Hauptverband der Sozialversicherungen

Videüberwachung

Sozialversicherungsnummer

Gebot der Wesentlichkeit für den jeweiligen Verwendungszweck

- ✓ werden die Daten auch zur Erreichung des angestrebten Verwendungszweckes benötigt?
- ✓ Keine Datenbevorratung

Beachte: ungerechtfertigte Registerabfrage u.U. **Amtsmissbrauch**

Amtsmissbrauch Verletzung des Amtsgeheimnisses

Amtsmissbrauch § 302 StGB (Strafrahmen: 6 Monate - 5 Jahre)

- ✓ Beamte/r
- ✓ Vorsatz, anderen an seinen Rechten zu schädigen
- ✓ Wissentlicher Missbrauch der Befugnis, im Namen des Landes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen

Verletzung des Amtsgeheimnisses (Strafrahmen: bis 3 Jahre)

Abfragen aus Registern 1

OGH 19.10.2010, 14 Os 105/10p

„Rechtsgrundlose Datenabfrage als Missbrauch der Amtsgewalt“

- Datenabfrage im KFZ-Zentralregister
- Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB)
- Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ohne amtliche Anlass
- Vorsatz, den Zulassungsbesitzer an seinem Recht auf Datenschutz zu schädigen

Abfragen aus Registern 2

Gästeliste mit Melderegister erstellt

- Recherche eines Finanzbeamten nach Adressen von Verwandten, die er zu seiner Hochzeit einladen wollte
- 6 Abfragen waren Amtsmissbrauch, da kein dienstliches Interesse gegeben war
- Gebühr wäre 4 Euro pro Abfrage
- Geldstrafe € 18.000 (1. Instanz)
- OGH - Freispruch

Abfragen aus Registern 3

Praktikantin bei BPoldion Innsbruck

- ✓ Abfragen aus EKIS und ZMR
- ✓ Schädigungsvorsatz
- ✓ 6 Freunde der Praktikantin sind in ihrem Recht auf Datenschutz verletzt
- ✓ Republik um Abfragegebühren geschädigt
- ✓ Unbescholtenheit, Geständnis, Jugendstrafrecht
- **50 h gemeinnützige Arbeit**

Tiroler Ehrungsgesetz Anlassfälle

Datenschutz: Aus für Ehrungen droht
(30.11.2008 - tt.com)

**Datenmissbrauch: Gemeinde wegen Gratulationen
angezeigt** (13.9.2012 - derstandard.at)

**Geburtstagsgrüße aus der Gemeindezeitung -
Kritik an Datenweitergabe**
(13.9.2012 - derstandard.at)

Anzeige nach Fest der Jubilare (13.9.2012 -
ooe.orf.at)

**Datenschutz: Wenn die Ehrung zum Rechtsfall
wird** (13.9.2012 - kleinezeitung.at)

Tiroler Ehrungsgesetz Hintergrund

§ 20 Abs. 3 Meldegesetz

...Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Datenschutzgesetz

§ 1 Abs. 1: Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten...

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Tiroler Ehrungsgesetz

Anlässlich bestimmter Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen



Land Tirol Gemeinden

können Personen ehren



Tiroler Ehrungsgesetz Veröffentlichung

Veröffentlichung kann in Zeitungen oder im Internet stattfinden

Voraussetzungen

- ✓ Die für eine Ehrung vorgesehene Person hat sich **nicht** nach einer entsprechenden **Befragung** dagegen ausgesprochen.
- ✓ Im Rahmen der Befragung ist über die Art der Veröffentlichung zu informieren

Weitere interessante Beispiele

Datenschutz im Flächenwidmungsplanverfahren

(Nö; VwGH 2008/17/0206)

Datenschutz, Information über behördliches Verfahren

(Nö; VwGH 2008/17/0136)

Videoüberwachung in Schulen (DSK K600.055-01/0002-DVR/2008)

- ✓ Überwachung im Rahmen der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit - nicht zulässig
- ✓ außerhalb der Unterrichtszeit - ev. zulässig nach allg. Vorschriften
- ✓ Garderobe: unzulässig
- ✓ öffentlich zugänglicher Fahrradabstellplatz: mit Auflagen zulässig

Sonstige Beispiele

Datenschutz, Akteneinsicht, Amtsverschwiegenheit
4. Juni 2014

Dr. Norbert Habel

27

Sonderfall Übermittlung

- ✓ Weitergabe von Daten an Dritte
- ✓ Veröffentlichung
- ✓ Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet

➤ § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000

- Daten stammen aus zulässigen Datenverwendung
- Empfänger hat dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht
- durch Zweck und Inhalt der Übermittlung sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (vgl. § § 8 und 9 DSG 2000) nicht verletzt

➤ Übermittlung ins Ausland

- EU/EWR
- Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland
- Problematik: „Cloud-Dienste“

Datenschutz, Akteneinsicht, Amtsverschwiegenheit
4. Juni 2014

Dr. Norbert Habel

28

Datenanwendungen

- Eine **Datenanwendung** liegt vor, wenn zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Zweckes personenbezogene Daten zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt geordnet sind
 - **Beachte:** bereits Evidenzen im Word- oder Excelformat sind Datenanwendungen, welche u.U. bereits meldepflichtig sind
 - **Meldepflicht** der Datenanwendung **vor** Aufnahme
 - durch den datenschutzrechtlichen Auftraggeber
 - **Vorabkontrolle** bei Datenanwendungen mit sensiblen oder strafrechtlich relevanten Daten, Informationsverbundsysteme (oder Kreditinformationssysteme)
 - **Beachte:** Verstoß gegen Meldepflicht strafbar, u.U. kann sogar aufgetragen werden, dass Datenanwendung eingestellt wird
- Seit 1. September 2012: DVR-Online

Datenanwendungen

Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die zB

- ❖ ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten;
 - ❖ die Führung von Register oder Verzeichnissen zum Inhalt haben, wenn diese von Gesetzes wegen öffentlich einsehbar sind, sei es auch nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses;
 - ❖ nur indirekt personenbezogene Daten enthalten;
 - ❖ von natürlichen Personen ausschließlich für persönliche oder familiäre Zwecke Tätigkeiten vorgenommen werden;
 - ❖ einer **Standardanwendung** nach der Standard- und Musterverordnung entsprechen zB
 - Büroautomation
 - Haushaltsführung der Gebietskörperschaften
 - Melderegister
 - Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- ❖ **Sonderfall Musteranwendung:** vereinfachte Meldung (zB Schließenanlage)

Dienstleister

- **Aufgabenbereiche des Dienstleisters**
 - verwendet Daten nur zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes
 - Verwendung der Daten durch Dienstleister ausschließlich für den Zweck der Werkherstellung und nicht (auch) für einen anderen Zweck
- **Wer kann ein Dienstleister sein?**
 - Natürliche oder juristische Person (zB DVT, IFM) oder Personengemeinschaft
 - oder Organ einer Gebietskörperschaft bzw. die Geschäftsapparate solcher Organe
- **Kein Dienstleister**
 - ein mit der Herstellung eines Werkes Betrauter, der Daten verschiedener Aufträge verknüpft
 - der Empfänger von Daten, der über die Verwendung von Daten entgegen dieser Anordnung dessen entscheiden kann, welcher ihm die Daten weitergegeben hat.
- **Datenschutzrechtliche Dienstleistervereinbarung**

Grundlagen der Datensicherheit

am Computer

- ❖ PC so aufstellen, dass Unberechtigte keine Einsicht haben
- ❖ Speicherung der Dokumente nur auf dem Netzlaufwerk
- ❖ Besonderheiten bei der Benützung von Notebooks
- ❖ angemeldetes Gerät beim Verlassen immer sperren (Tipp: Win-Taste + L)
- ❖ E-Mail

Peripherie

- ❖ externe Datenträger immer sicher verwahren; nach Benutzung: Entfernung der Dateien
- ❖ Vorsichtig sein bei und nach der Verwendung von Datenträgern an fremden Rechnern
- ❖ Secure-Print verwenden (sofern vorhanden)
- ❖ Fehldrucke sofort entsorgen
- ❖ Aktenvernichter verwenden
- ❖ Schlüssel/Zutrittssysteme

Grundlagen der Datensicherheit

Passwörter

- ❖ triviale Passwörter vermeiden
- ❖ keine Passwörter weitergeben
- ❖ keine Passwörter aufschreiben
- ❖ regelmäßiger Passwortwechsel

Viren

- ❖ PC ist standardmäßig mit Virenschutz ausgestattet, der auch regelmäßig aktualisiert wird
- ❖ Schalten Sie den Virenschutz nie ab, auch wenn dies zur Fehlerbehebung vorgeschlagen wird
- ❖ Vorsicht im Internet zB keine unerlaubten Downloads

wenn tatsächlich etwas vorfällt:

- ❖ Kontaktaufnahme mit IT
- ❖ Protokollieren des Vorfalls
- ❖ Selbsthilfemaßnahme nur im äußersten Notfall

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!